



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Amt für Justizvollzug

Massnahmenzentrum Uitikon
Direktion

Besuchsregelung Offene Abteilung

1. Grundlage

Das Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) ist eine Vollzugseinrichtung des Kantons Zürich. Von den bei uns eingewiesenen jungen Straftätern wird die Einhaltung unserer Regeln und Strukturen verlangt – dasselbe gilt auch für Besucherinnen und Besucher unserer Institution. Für die Zulassung von Besuchen im MZU müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die in diesem Dokument geregelt sind. Bei Nichtbefolgung unserer Regeln behalten wir uns vor, den Besuch zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit nicht zuzulassen oder vorzeitig zu beenden.

2. Antragsverfahren

Die Klienten müssen den gewünschten Besuch mit einem schriftlichen Gesuch (siehe Anhang) beantragen. Vor einem Erstbesuch müssen die Besucherinnen und Besucher das Formular Personaldaten für die Zutrittsbewilligung (siehe Anhang) ausfüllen und mit einer Kopie eines rechtsgültigen Ausweises (Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis) einreichen.

3. Besuchszeiten

Wohngruppen E, F und G:

Dienstag, Donnerstag und Freitag	18.30 – 21.30 Uhr
Wochenende und Feiertage	12.30 – 17.30 Uhr

Wohngruppe Austritt:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	18.30 – 22.00 Uhr
Wochenende und Feiertage	10.00 – 22.00 Uhr

3.1. Anzahl Besuche und Personen

Jeder Klient kann maximal zwei Besuche pro Woche empfangen. Pro Besuch sind höchstens 3 erwachsene Personen und zusätzlich 2 Kinder (bis 12 Jahren) zugelassen.

Für Besuche stehen die Teeküchen bzw. in der Wohngruppe Austritt das Wohnzimmer zur Verfügung. Zudem dürfen die Klienten ihren Besuch mit auf ihr eigenes Zimmer nehmen oder mit ihm auf dem öffentlichen MZU-Areal spazieren gehen.

3.2. Haustiere

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sind zu den Besuchen keine Haustiere, insbesondere keine Hunde zugelassen. Dies gilt auch für Spaziergänge auf dem MZU-Areal.



3.3. Selbstständige Besuche von Minderjährigen

Selbstständige Besuche von Minderjährigen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Als solche gelten vor allem Familienangehörige und Verwandte.

Ein/e in fester Beziehung stehende/r Partnerin oder Partner sowie Personen aus dem engeren Freundeskreis eines Klienten können unter der Voraussetzung eines Mindestalters von 16 Jahren ebenfalls für selbstständige Besuche zugelassen werden.

Für die Zulassung zum Besuch im MZU von Minderjährigen ist die Zustimmung von den erziehungsverantwortlichen Personen inklusive schriftlicher Einverständniserklärung (siehe Anhang) erforderlich. Die Einverständniserklärung ist bis zu deren Widerruf gültig.

Ein Erstbesuch von Minderjährigen, der auch ein ausführliches Vorgespräch beinhaltet, findet gesamthaft in Begleitung der Erziehungsverantwortlichen statt.

4. Rechtsgültiger Ausweis

Besucherinnen und Besucher müssen sich bei einem Besuch im Massnahmenzentrum Uitikon ausweisen können. Deshalb ist ein rechtsgültiger Ausweis (Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis) mitzunehmen, welcher bei der Anmeldung vorgewiesen werden muss.

5. An- / Abmeldung

Besucherinnen und Besucher müssen sich bei der Sicherheitsloge an- und abmelden. Für Besuche in der Wohngruppe Austritt erfolgt an Werktagen die An- und Abmeldung über das Personal.

6. Leibesvisitation

Bei Verdacht werden mitgebrachte Gegenstände kontrolliert (siehe Punkt 9). Zudem können Besucherinnen und Besucher einer Leibesvisitation mit dem Metalldetektor unterzogen werden.

7. Erstbesuch

Bei einem Erstbesuch werden Besucherinnen und Besucher vom Personal instruiert und begleitet.

8. Kontrollen

Während eines Besuches sind aus Sicherheitsgründen jederzeit unangemeldete Kontrollen im Klientenzimmer durch das Personal möglich.



9. Erscheinungsbild

Wir sind eine alkohol- und drogenfreie Einrichtung, weshalb Besucherinnen und Besucher gebeten sind, entsprechend nüchtern und in ordentlichem Zustand zu den Besuchen zu erscheinen.

10. Persönliche Effekten und Gaben

10.1. Mobiltelefone

Mobiltelefone sind für Besuche auf den Wohngruppen E, F und G nicht gestattet und müssen für die Dauer des Besuchs abgegeben werden.

10.2. Verbotene Gegenstände

Es gilt die Weisung Unzulässige Gegenstände zu beachten, die gestützt auf die Justizvollzugsverordnung und Hausordnung für das ganze MZU Gültigkeit hat.

10.3. Lebensmittel

Den Klienten der Wohngruppe E, F und G dürfen nur original verpackte und unverderbliche Lebensmittel in kleinen Mengen mitgebracht werden. Übrige behalten wir uns vor zurückzuweisen oder zu konfiszieren.

10.4. Wertsachen

Jegliche Wertsachen (Bargeld, Telefonkarten, Schmuck etc.), die für Klienten bestimmt sind, müssen dem Personal abgegeben werden. Höhere Bargeldbeträge werden dem Verwendungskonto des Klienten gutgeschrieben.

11. Verstöße

Verstöße gegen die Besuchsregelung oder gegen die Hausordnung des MZU haben einen unverzüglichen Abbruch des Besuchs zur Folge. Ein befristetes Besuchsverbot kann ausgesprochen werden. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen während des Besuchs wird gegen die betreffende/n Person/en Strafanzeige eingereicht.

12. Inkraftsetzung

Diese Regelung tritt per 1. Oktober 2017 in Kraft und ersetzt die Regelung vom 1. August 2017.

Gregor Tönnissen
Direktor



Anhänge

- Hausordnung MZU
- Weisung Unzulässige Gegenstände

- Personaldaten für die Zutrittsbewilligung
- Einverständniserklärung Minderjährige

Gesuche:

- Besuchsgesuch Wohngruppen E, F und G
- Besuchsgesuch Wohngruppe Austritt